



Aktuell

BAYERISCHER HOTEL- UND GASTSTÄTTENVERBAND (BHG)

Übersicht über gesetzliche Neuregelungen zum 1. Januar 2009

1. Änderung des Jugendschutzgesetzes – Neuer Aushang erforderlich!

Ab 01.01.2009 ist es Kindern und Jugendlichen nicht mehr gestattet, Tabakwaren aus Automaten in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit zu entnehmen. Alle Automaten müssen bis zu diesem Datum entsprechend umgerüstet sein. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können. Die Änderung des Jugendschutzgesetzes zum 1. September 2007 hatte bereits die Anhebung der Altersgrenze zur Abgabe von Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit an Jugendliche von 16 auf 18 Jahre zur Folge. Zudem dürfen seitdem Gäste unter 18 Jahren in Gaststätten nicht mehr rauchen. Ab 01.01.2009 sind somit die in den Betrieben vorhandenen, aushangpflichtigen Jugendschutzgesetze nicht mehr aktuell und müssen ausgetauscht werden.

Unter der Bestellnummer 4870 kann die neue Version ab sofort telefonisch unter 0228/82008-43, per Fax unter 0228/366951 oder schnell und bequem im Internet unter www.dehoga-shop.de zum Preis von 2,50 Euro für BHG-Mitglieder und 5,00 Euro für Nichtmitglieder bestellt werden. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.

2. Sofortmeldung und Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises

Das 2. Sozialversicherungsänderungsgesetz, das unter anderem Schwarzarbeit verhindern soll, tritt am 01.01.2009 in Kraft. Ab Januar gilt damit unter anderem die Sofortmeldung zur Sozialversicherung schon am ersten Tag der Beschäftigungsaufnahme. Wie die Sofortmeldung technisch im Detail funktionieren wird, steht noch nicht fest. Dem DEHOGA liegen allerdings bereits erste Hinweise vor, wonach Steuerberater, die die Lohnabrechnung durchführen, ihre Kunden über Mehrkosten von mehreren Euro pro Sofortmeldung informiert haben. Als Alternative zur Abwicklung über einen Steuerberater oder ein Lohnbüro besteht die Möglichkeit, dass Sie die Sofortmeldung selbst online über die kostenlose Server-Lösung sv.net vornehmen. Ihre Vereinbarungen mit Ihrem Steuerberater oder Lohnbüro können Sie schon jetzt überprüfen. Bevor Sie jedoch Änderungen der bisherigen Vorgehensweise vornehmen, sollten Sie warten, bis die genauen Anforderungen der Sozialversicherungsträger zur Sofortmeldung vorliegen.

Mit BHG Aktuell 22/08 haben wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2009 außerdem die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises durch die Mitführungspflicht von Personaldokumenten (Personalausweis, Pass, Ausweis- und Passersatz) ersetzt wird. Dem Arbeitgeber obliegt nun eine einmalige Pflicht zur schriftlichen Aufklärung seiner Beschäftigten über diese Mitführungs- und Vorlagepflicht. Ein Nachweis über die schriftliche Aufklärung ist in den Lohnunterlagen für die gesamte Dauer der Beschäftigung aufzubewahren. Bei Prüfungen muss der Nachweis der schriftlichen Belehrung auf Verlangen vorgelegt werden. Verstöße können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € für den Arbeitgeber und bis zu 5.000 € für den Beschäftigten belegt werden. Zu Ihrer Arbeitserleichterung stellt Ihnen der BHG für die erforderliche Belehrung zur Verfügung.

3. Geringfügige Beschäftigung - Mehrfachbeschäftigung abfragen!

Die Regelungen zum zeitlichen Beginn der Versicherungspflicht bei Minijobbern mit Mehrfachbeschäftigung wurden nunmehr auch gesetzlich klargestellt. Danach darf ein Arbeitgeber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumen, eine mögliche Versicherungspflicht durch Überschreitung der 400 Euro-Grenze beim Zusammentreffen von mehreren Minijobs zu klären. Anderenfalls kann die Versicherungspflicht auch schon vor der Bekanntgabe der Versicherungspflicht durch die Einzugsstelle oder die Betriebsprüfung, die grundsätzlich als Starttermin gilt, eintreten. Der BHG rät deshalb allen Arbeitgebern, Minijobber schon vor Beginn ihrer Beschäftigung schriftlich zu fragen, ob sie weiteren Beschäftigungen nachgehen.

4. Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung

Ab dem 01.01.2009 sinkt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 3,3% auf 2,8%.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung am 29. Oktober 2008 per Rechtsverordnung einen einheitlichen Beitragssatz für die gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 15,5% beschlossen. Dieser einheitliche Krankenversicherungsbeitrag ersetzt im Rahmen des Gesundheitsfonds ab dem 01.01.2009 die kassenindividuellen Beitragssätze. 7,3% des neuen Beitragssatzes entfallen auf die Arbeitgeber, 8,2% auf die Versicherten (inklusive 0,9% Zusatzbeitrag der Versicherten).

Versicherung	Beitragssatz	Bemerkung
Rentenversicherung	19,9%	
Arbeitslosenversicherung	2,8%	
Krankenversicherung allgemeiner Beitragssatz ermäßigter Beitragssatz	15,5% 14,9%	14,6% bzw. 14% zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. 0,9% trägt allein der Arbeitnehmer.
Pflegeversicherung	1,95%	Kinderlose Mitglieder zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25%.

Ab dem 01.01.2009 wird auch die Insolvenzgeldumlage mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen.

Die Arbeitgeber tragen darüber hinaus die Beiträge der Unfallversicherung. Die Höhe der Beiträge ist von Gewerbe und Gefahrenklasse abhängig. Auch die Versicherungsbeiträge für die U1-Umlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (für Arbeitgeber, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen) und die U2-Umlage für Mutterschaftsaufwendungen zahlt der Arbeitgeber an die Krankenkasse.

5. Sachbezugswerte 2009

Hierzu wird Anfang des Jahres 2009 ein eigenes BHG aktuell erstellt.

6. Krankenversicherungspflicht für Selbständige

Ab dem 01.01.2009 gilt auch im Bereich der privaten Krankenversicherung (PKV) eine allgemeine Versicherungspflicht. Zum gleichen Zeitpunkt wird ein neuer Basistarif eingeführt, den alle privaten Krankenversicherungen ihren Versicherten anbieten müssen. Der Basistarif entspricht in Höhe und Umfang dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Im Basistarif dürfen keine Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse vorgenommen werden. Bisherige Verträge mit Standardtarifen werden automatisch in Verträge zum Basistarif überführt. Basistarife dürfen den durchschnittlichen Höchstbetrag in der GKV nicht übersteigen. Eine Beitragshalbierung ist möglich, wenn dieser Basisbeitrag für Versicherte nachweislich nicht finanzierbar ist. Versicherte, die auch den halben Basistarif nicht bezahlen können, erhalten einen Zuschuss vom Sozialamt.

Bereits seit dem 01.04.2007 gilt die allgemeine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Personen, die nicht versichert sind, aufgrund ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit aber der gesetzlichen Krankenversicherung zugeordnet werden, müssen sich gesetzlich versichern. Die Kassen dürfen diese Personen nicht abweisen. Im Zuge der allgemeinen Krankenversicherungspflicht kann keiner Person künftig der Versicherungsschutz vollständig entzogen werden. Wer der Versicherungspflicht nicht nachkommt, muss die nicht bezahlten Beiträge nachzahlen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.die-gesundheitsreform.de.

7. Krankengeld für Selbständige entfällt ab 2009

Zum 01.01.2009 tritt eine Neuregelung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes in Kraft, die bisher wenig Beachtung in der Öffentlichkeit fand, für Selbständige aber erhebliche Auswirkungen haben wird: Mit Beginn des Jahres 2009 erlischt für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die freiwillig gesetzlich versichert sind, ihr Anspruch auf Krankengeld ersatzlos.

Bisher haben Selbständige und Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung bei ärztlich diagnostizierter Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld. Bislang gab es bezüglich des Krankengeldanspruchs in der GKV für freiwillig versicherte Selbständige drei Varianten:

- Die Kassen zahlten Krankengeld für Selbständige ab der 7. Woche, es galt der allgemeine Beitragssatz.
- Manche Kassen boten Selbständigen gegen einen erhöhten Beitragssatz schon ab dem 22. Krankheitstag Krankengeld an.
- Manche Kassen boten Selbständigen gar keinen Krankengeldanspruch, dann galt der ermäßigte Beitragssatz.

Ab 01.01.2009 ist das Krankengeld für freiwillig versicherte Selbständige nicht mehr Teil der Versicherungsleistung (Neufassung des § 44, SGB V).

Alle gesetzlichen Krankenkassen müssen ab dem 01.01.2009 einen Krankengeld-Wahltarif anbieten. Neben Zusatzprämien bedeutet das für Selbständige auch die automatische Bindung an seine Krankenkasse für die Dauer von drei Jahren, d.h. man verzichtet mit dem Abschluss des Wahltarifes für drei Jahre auf sein Sonderkündigungsrecht z.B. bei der Erhebung eines Zusatzbeitrages.

Auch eine private Krankengeldzusatzversicherung ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der Prämie wird dabei bestimmt von Eintrittsalter und Gesundheitszustand. Eine Versicherungspflicht von Seiten der privaten Krankenkassen besteht nicht. Die Kassen werden in den nächsten Wochen ihre Wahltarife veröffentlichen. Für freiwillig gesetzlich Versicherte Selbständige ist es ratsam, sich mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen und sich über die Kosten und Konditionen der Wahltarife beraten zu lassen.

8. Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)

Ab 01.01.2009 wird ein neuer Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ an den Datensatz DSME angehängt. Das gilt für alle nach dem 31.12.2008 erstellten Entgeltmeldungen. Ein fehlender oder „inhaltlich falscher“ DBUV verursacht für Meldezeiträume ab 01.01.2009 die Abweisung des vollen DEÜV-Datensatzes.

Die Insolvenzgeldumlage wird bis zum 31.12.2008 durch die Unfallversicherung eingezogen (Abschlagszahlungen). Das Umlageverfahren alter Prägung wird somit letztmalig 2009 für das Jahr 2008 von der Unfallversicherung durchgeführt. Die Beitragsbescheide der Unfallversicherung enthalten deshalb letztmalig 2009 einen Insolvenzgeld-Beitrag. Ab dem Abrechnungszeitraum 01/2009 sind die Einzugsstellen (Krankenkassen) zuständig, so dass 2009 parallel Erhebungen für das laufende und das vergangene Jahr stattfinden.

Die Insolvenzgeldumlage zur BA ist künftig von Krankenkassen einzuziehen.

9. Reform der Erbschaftssteuer

Der Deutsche Bundestag hat am 27.11.2008 eine Reform der Erbschaftssteuer beschlossen. Der Bundesrat hat dieser Reform am 05.12.2008 zugestimmt. Die noch ausstehende Unterschrift des Bundespräsidenten gilt als sicher. Dem zufolge kann die Reform der Erbschaftssteuer am 01.01.2009 in Kraft treten. Sie war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht am 07.11.2006 die unterschiedliche Bewertung von Vermögensarten beanstandet hatte. Die Bewertung müsse sich am Verkehrswert orientieren. Das hat zur Folge, dass die bisher unterbewerteten Vermögensgegenstände (insbesondere Wohnimmobilien und Unternehmensvermögen) nun mit einem höheren Betrag in die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer eingehen.

Die größte Veränderung ergibt sich bei der Übertragung von Unternehmensvermögen.

Bei Unternehmensübertragungen sind künftig zwei Verschonungsregelungen möglich, zwischen denen der Steuerpflichtige wählen kann.

„Regelverschonung“

Grundsätzlich gelten 85% des Unternehmenswertes als „steuerfrei“ (85%iger Verschonungsabschlag), d.h. nur 15% unterliegen der Besteuerung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Summe der jährlichen Lohnsummen des Betriebes berechnet über den Zeitraum von 7 Jahren nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 650% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Die Überprüfung der Lohnsummen erfolgt erst am Ende des 7-Jahres-Zeitraums. Wird dabei festgestellt, dass die Mindestlohnsumme nicht eingehalten wurde, vermindert sich der Verschonungsabschlag in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird (sog. „Abschmelzmodell“). Für Unternehmen mit nicht mehr als 10 Beschäftigten (Kleinbetriebe) muss die Lohnsummenregelung nicht beachtet werden.

Der Verschonungsabschlag von 85% gilt bei Betrieben, deren Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50% aus sog. Verwaltungsvermögen besteht. Im Falle des Überschreitens ist der gesamte Wert des Unternehmens zu versteuern, der Verschonungsabschlag entfällt vollständig.

Eine weitere Bedingung für die Begünstigung ist die Behaltensregelung. Sie soll vermeiden, dass die begünstigten Erwerber den Betrieb innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren seit dem Erwerb verkaufen oder aufgeben. Wird das begünstigte Vermögen vorzeitig veräußert kommt es zur Nachversteuerung. Im Falle des Verstoßes gegen die Behaltensregelung erfolgt eine zeitanteilige Nachversteuerung („Abschmelzmodell“).

„Verschonungsoption“

Auf Antrag werden 100% des Unternehmenswertes als „steuerfrei“ behandelt (100%iger Verschonungsabschlag), wenn das Unternehmen 10 Jahre fortgeführt wird. Die Summe der jährlichen Lohnsummen dieser 10 Jahre darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 1000% der Ausgangssumme gesunken sein. Das Verwaltungsvermögen (siehe unten) darf maximal 10% betragen. Wie bereits oben dargestellt, kann es zu einem Wegfall des Verschonungsabschlages kommen, soweit gegen die Behaltensregelung verstoßen oder die Lohnsumme nicht eingehalten wird.

Den „Ausführungen zum Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts“ des Bundesfinanzministeriums ist zu entnehmen, dass ein Hotelbetrieb nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und somit dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen ist. Vielmehr handelt es sich dabei um Betriebsvermögen, das grundsätzlich der Verschonung unterliegt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Hotelbetrieb vom Eigentümer selbst geführt und nicht an einen dritten Betreiber insgesamt verpachtet wird.

10. Die Abgeltungssteuer kommt

Ab 01.01.2009 wird es in Deutschland eine Abgeltungssteuer für Kapitalerträge geben. Das bedeutet, dass künftig Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Aktiengewinne pauschal mit 25 Prozent besteuert werden. Hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Kirchensteuer müssen nur diejenigen zahlen, die einer Kirche angehören, die Kirchensteuer verlangt. Abgeltungssteuer fällt nur an, wenn der Sparer-Pauschalbetrag von 801 Euro für Singles oder 1.602 Euro für Verheiratete überstiegen wird.

Durch die Einführung der Abgeltungssteuer entfällt die Kapitalertragssteuer. Man braucht also bei der Einkommenssteuererklärung im Regelfall keine Kapitaleinkünfte mehr extra anzugeben. Die Banken, bei denen die Kapitalanlagen deponiert sind, werden in Zukunft die Steuer einbehalten und an das Finanzamt weiterleiten. Für die Kapitalerträge gilt somit ein ähnliches Verfahren wie bei der Lohnsteuer.

Für die Abgeltungssteuer gilt das so genannte Veranlagungswahlrecht: Ein Steuerpflichtiger, dessen individueller Steuersatz über 25 Prozent liegt, wird die neue Besteuerung wählen. Liegt sein Steuersatz allerdings unter 25 Prozent, so kann er sich für das alte Besteuerungsverfahren entscheiden. Die zu viel gezahlten Steuern werden über die Steuererklärung im Folgejahr vom Finanzamt zurückgeholt. Durch diese Möglichkeit soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen überproportional hoch besteuert werden.

11. Das neue Risikobegrenzungs-gesetz:

Für Darlehensnehmer wurden eine höhere Transparenz bei Kreditverkäufen und ein besserer Schutz bei Zahlungsrückständen geschaffen:

Bereits bei Vertragsabschluss muss der Darlehensgeber nun mit einem deutlich ausgestalteten Hinweis darüber informieren, dass die Darlehensrückzahlungsforderung ohne Zustimmung abgetreten und das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen werden darf. Wird eine Kreditforderung abgetreten oder findet ein Wechsel in der Person des Darlehensgebers statt, muss der Darlehensnehmer darüber grundsätzlich unverzüglich informiert werden. Der Darlehensgeber (meist die Bank) oder der neue Forderungsinhaber muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf einer Zinsbindungsfrist oder einer Fälligkeit dem Darlehensnehmer seine Bereitschaft für ein Folgeangebot mitteilen oder darauf hinweisen, dass der Vertrag nicht verlängert wird. Bei Immobiliendarlehensverträgen ist eine Kündigung nur noch dann möglich, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5% des Nennbetrags des Darlehens im Verzug ist. Wird der Kredit verkauft, kann der Darlehensnehmer dem neuen Gläubiger nun Sicherungsabreden entgegenhalten; es kommt nicht mehr darauf an, ob der neue Gläubiger die Sicherungsabrede kannte oder nicht. Ein sogenannter gutgläubiger einredefreier Erwerb der Sicherungsgrundschuld ist ausgeschlossen. Das Kapital einer Grundschuld muss nun mit einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, bevor die Zwangsvollstreckung aus ihr betrieben werden kann. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Grundschuld der Sicherung einer Geldforderung dient. Das Gleiche gilt auch für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks. In Darlehensverträgen sind nun Klauseln unwirksam, die einen Wechsel des Vertragspartners (auf Seiten des Verwenders der AGB) ermöglichen, außer wenn der neue Vertragspartner namentlich benannt wird oder es dem Kunden vorbehalten bleibt, sich bei einem Wechsel des Vertragspartners vom Vertrag zu lösen.

12. Novelle der Verpackungsverordnung: Neue Pflichten bei der Entsorgung von Verkaufsverpackungen

Bereits nach der geltenden Verpackungsverordnung müssen Hersteller und Vertreiber die Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die in Privathaushalten anfallen, organisieren und finanzieren. Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung, die zum 01.01.2009 in Kraft tritt, müssen sich alle, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen als erste in Verkehr bringen,

an einem flächendeckenden Rücknahmesystem (z.B. Grüner Punkt) beteiligen. Die bisherige Variante, „Selbstentsorger“ entfällt weitgehend. Damit besteht auch für Gastronomen, die Speisen und Getränke in sog. Serviceverpackungen oder in Einweggeschirr an ihre Gäste abgeben, keine Wahlfreiheit mehr zwischen der Selbstentsorgung und der Teilnahme an einem Rücknahmesystem.

Diejenigen, die Serviceverpackungen erst an der Verkaufsstelle mit Ware befüllen (Erstinverkehrbringer) können von den Lieferanten oder Herstellern der Verpackungen verlangen, dass diese die Lizenzierung bei einem Rücknahmesystem übernehmen. Wenn ein Lieferant oder Hersteller diesem Verlangen nicht nachkommt, dürfen dessen Serviceverpackungen nicht verwendet werden. Der BHG empfiehlt daher allen Gastronomen, die Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher abgeben, sich von ihren Verpackungslieferanten entsprechende Vereinbarungen mit einem Rückgabesystem und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben schriftlich bestätigen zu lassen oder sich alternativ selbst einem Rückgabesystem anzuschließen.

Insbesondere in der Umstellungsphase ist Vorsicht geboten. Wenn vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsverpackungen an Endverbraucher abgegeben werden, ohne an einem Rückgabesystem beteiligt zu sein, droht ein Bußgeld von bis zu € 50.000,--.

Die Verpackungsverordnung regelt ausschließlich die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Verpackungen. Sie enthält keine Vorschriften darüber, wie Verpackungen beschaffen sein müssen oder welche Angaben auf der Verpackung erforderlich sind, wie z.B. Herstellerangaben, Produktbezeichnungen, Mengenangaben, Warnhinweise oder andere Kennzeichnungen.

13. Bestimmte Schnurlostelefone verboten

Ab dem 01.01.2009 dürfen veraltete Schnurlostelefone nicht mehr genutzt werden. Hier erfahren Sie, warum das so ist und wie Sie solche Schnurlostelefone erkennen:

Welche „veralteten“ Schnurlostelefonen sind betroffen?

Nur Schnurlostelefone, die mit dem Funkstandard 'CT1+' oder 'CT2' funken sind betroffen. Die heute üblichen DECT-Telefone (und Handys) nicht!

Warum werden CT1+ und CT2 Telefone verboten?

Funk-Frequenzen werden immer für einen bestimmten Zeitraum vergeben. Hier hat die Prüfung ergeben, dass die CT1+ und CT2 Funk-Frequenzen kaum noch genutzt wurden, da sich mit DECT ein besserer Standard durchgesetzt hat. Deshalb werden ab 2009 die von CT1+ / CT2 besetzten Funk-Frequenzen anderweitig genutzt.

Wie erkennt man CT1+ / CT2 Schnurlostelefone?

- Prüfen Sie die Bedienungsanleitung: Sollte CT1+ oder CT2 genannt sein, gilt das Verbot ab 2009. Ist darin DECT als Funk-Standard genannt, besteht kein Handlungsbedarf.
- Technisch ist entscheidend, auf welchen Frequenzen das Gerät sendet. Verboten sind ab 2009 Schnurlostelefone, die folgenden Frequenzen senden: 864.1 bis 868.1 MHz (CT2)/ 885 bis 887 MHz/ 930 bis 932 MHz (beide CT1+). DECT (1880-1900 MHz) ist nicht betroffen.
- Bei der Recherche helfen Händler, Hersteller und Internet-Suchmaschinen

Welche Alternativen gibt es?

Als Standard hat sich DECT durchgesetzt. Strahlungsarme DECT-Telefone sparen zudem Strom: Alte DECT-Telefone verbrauchen schnell 5 Watt, neue Modelle begnügen sich mit 2 Watt. Bei einem Dauerbetrieb über fünf Jahre sparen Sie so rund 25 Euro und 79 kg CO₂-Ausstoß (Quelle: connect 1/2009)

Was passiert, wenn Sie trotzdem weiterhin solche Geräte einsetzen?

Sollte ein eingesetztes CT1+ oder CT2 Gerät das Mobilfunknetz stören, könnte der Störer haftbar gemacht werden: Z.B. für Einsatzkosten von Peilwagen, die Störquellen aufspüren.